



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Main body of handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.



**W**ir **F**riderich Wilhelm / von Gottes Gnaden König  
in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-  
Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich /  
Berge / Stettin / Dommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Grossen- Herzog / Burggraf zu Nürnberg /  
Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rastenburg und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Ruyppin / der Markt / Ravens-  
berg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Behre und Büdingen / Herr zu Harenstein / der  
Landt Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda /c. r.

Ich nun fundt und fügen hiemit zu wissen / das nachdem Wir erwogen / wie dem gemeinen Wesen zu Verhütung der Feuers-Gefahr in denen Städten sehr viel daran  
gelegen sey / das die in Unseren Cleve - Märckischen Städten / auch übrigen in diesen beyden Provinzien verhandenen acerbahren Öhrren / amoch befindliche  
Alte mit Stroh / Rohr oder Schindel gedeckte Feuer-gefährliche Häuser und die daran gebauere Scheuren und Stallungen / wan solche zu Tragung eines Ziegel-Dachs  
nicht repariret werden können / gänglich abgerissen und von neuem mit Ziegelbach Feuer-sicher aufgebaut werden / umb solchergestalt die Städte von der daher  
zu besorgenden Feuers-Gefahr zu befreyen; Solchemnach aus Landes-Väterlicher Sorgfalt entschlossen haben / denenjenigen / welche Alte Häuser abbrechen/  
und an deren Stelle neue Feuer-sichere Häuser bauen und mit Ziegel bedecken / gewisse proCent-Gelder aus Unseren Cassen zustossen zu lassen; Wir verordnen  
und befehlen also hiedurch allergnädigst / das denen Neuanbauenden / welche in denen nächsten Vier Jahren ihre Alte Feuer-unsichere mit Stroh / Rohr oder Schin-  
deln gedeckte Häuser / so kein Ziegel-Dach tragen/noch durch Reparationes darzu tüchtig gemacht werden können / herunter reissen und von Grund auf mit Ziegel-  
Dächern Feuer-sicher bauen werden / währenden solchen nächsten Vier Jahren nemlich bis ende Decembris 1736. Acht proCent Holz-Gelder und Fünf-  
Zehn proCent Bau-Freyheits-Gelder gereicht werden sollen.

Wornach sich also die Cleve - Märckische Kriegs- und Domainen - Cammer allerunterthänigst zu achten / und dieses Patent nicht allein in  
denen Städten an öffentlichen Orten affigiren und sonst gewöhnlicher massen überall wo es nöthig zu eines jedem Wissenschaft publiciren / sondern auch durch die  
Steuer-Räthe und Magistrats die Eygenthümer dergleichen Feuer-gefährlicher mit Stroh / Rohr oder Schindeln gedeckten Häusern animiren zu lassen hat/  
selbige herunter zu reissen und von neuem Feuer-sicher aufzubauen / um solchergestalt der ihnen angebotenen Gnade in der gelegten Zeit theilhaftig zu werden;  
gestalt dann auch der Inhalt dieser Verordnung in die Intelligenz-Zettul gleichfals zu setzen ist. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben/  
und mit Unserem Königlichen Inseigel bedrucken lassen; So geschehen und gegeben zu Berlin den 1. July 1732.

**Fr. Wilhelm.**



F. W. v. Grumbkow. F. v. Börne. A. D. v. Diereck. F. M. v. Diebahn. F. W. v. Happe.

**PATENT.**

Das diejenige / welche in denen nächsten  
Vier Jahren / Ihre mit Stroh / Rohr oder Schin-  
deln bedeckte Häuser abbrechen und von neuem  
mit Ziegel-Dach aufbauen / 23. pro Cento  
geniessen sollen.

Wickham

Nov 3 July 1834

Wm

Erfindung der Feigee, so vor ihm ge-  
gibt wird

N. 50

Er. Wickham



PATENT

Das Patent besteht in dem nachstehenden Inhalt, welcher dem Erfinder vorbehalten ist, und kein anderer denselben nachmachen darf, ohne die Erlaubnis des Erfinders zu erhalten.



Witten

Am d 3 Julii 1734

Woy

Auffweisung der Prügeln, so vor dem Hof  
gibt sind.

N. 50



PATENT

Dies ist die Art und Weise, wie man  
die Prügeln, so vor dem Hof  
gibt sind, zu machen hat.  
In Witten den 3 Julii 1734

Kg 2973  
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi





**W**ir **Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden König**  
**in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Er**  
 Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich  
 Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg  
 Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rügenburg und Mörs / Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravens-  
 berg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Behe und Blifingen / Herr zu Diarvenstein /  
 Lande Rosstock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda /c. r.

**H**un kundt und fügen hiemit zu wissen / das nachdem Wir erwogen / wie dem gemeinen Wesen zu Verhütung der Feuers - Gefahr in denen Städten sehr viel dar-  
 in Unseren Cleve - Märckischen Städten / auch übrigen in diesen beyden Provinzien verhandenen accisbahren Öhrten / amoch befindliche  
 die Schindel gedeckte Feuer - gefährliche Häuser und die daran gebauete Scheuren und Stallungen / wan solche zu Tragung eines Ziegel - Dach-  
 men / gänzlich abgerissen und von neuem mit Ziegeldach Feuer - sicher aufgebauet werden / umb solchergestalt die Städte von der dar-  
 Gefahr zu befreyn; Solchemnach aus Landes - Väterlicher Sorgfalt entschlossen haben / denenjenigen / welche Alte Häuser abbrech-  
 Feuer - sichere Häuser bauen und mit Ziegel bedecken / gewisse proCent - Gelder aus Unseren Cassen zustossen zu lassen; Wir verord-  
 allergnädigst / das denen Neuanbauenden / welche in denen nächsten Vier Jahren ihre Alte Feuer - unsichere mit Stroh / Rohr oder Sch-  
 ein Ziegel - Dach tragen / noch durch Reparationes darzu tüchtig gemacht werden können / herunter reissen und von Grund auf mit Zieg-  
 en werden / währenden solchen nächsten Vier Jahren nemlich bis ende Decembris 1736. Acht proCent Holz - Gelder und Sü-  
 ppeits - Gelder gereicht werden sollen.  
 die Cleve - Märckische Kriegs - und Domainen - Cammer allerunterthänigst zu achten / und dieses Patent nicht allein  
 icken Orten affigiren und sonst gewöhnlicher massen überall wo es nöthig zu eines jedem Wissenschaft publiciren / sondern auch durch  
 klare die Eygenthümer dergleichen Feuer - gefährlicher mit Stroh / Rohr oder Schindeln gedeckten Häusern animiren zu lassen h-  
 und von neuem Feuer - sicher aufzubauen / um solchergestalt der ihnen angebotenen Gnade in der gesetzten Zeit theilhaftig zu werde-  
 halt dieser Verordnung in die Intelligenz - Zettul gleichfals zu setzen ist. Ubrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieb-  
 den Insezel bedrucken lassen; So geschehen und gegeben zu Berlin den 1. July 1732.



**Sr. Wilhelm.**

**J. W. v. Grumbkow. J. v. Börne. A. D. v. Biereck. F. M. v. Diebahn. F. W. v. Hap**

**NT.**  
 denen nächsten  
 y / Rohr oder Schin-  
 n und von neuem  
 / 23. proCento

